Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6122**
17. Wahlperiode 08. 06. 2011

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Fritz Kuhn, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Katja Dörner, Sven-Christian Kindler, Brigitte Pothmer, Maria Klein-Schmeink, Stephan Kühn, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/5125, 17/6105 –

Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Steuerrecht zeichnet sich durch eine hohe Komplexität aus, die sich bei Bürgern, Unternehmen und der Finanzverwaltung in einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Gesetzesbefolgung bzw. -durchsetzung niederschlägt. Mit dem Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wollte die Bundesregierung diese Komplexität reduzieren und dadurch einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Der Gesetzentwurf wird diesem Ziel insoweit gerecht, als er bessere Regeln für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung schafft. Für weite Teile der Bevölkerung aber auch der Unternehmen und der Finanzverwaltung bringt der Gesetzentwurf dagegen keine Vereinfachung. Es werden im Gegenteil zum Teil neue bürokratische Hürden errichtet. Darüber hinaus führen einzelne Änderungen zu einer weiteren Abkehr vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Obwohl der Gesetzentwurf zu keinen substantiellen Verbesserungen oder Vereinfachungen im Steuersystem führt, werden die öffentlichen Haushalte unnötig mit rund 600 Mio. Euro belastet.

- Die vorgesehenen Änderungen bei der steuerlichen Veranlagung von Ehegatten bringen keine wesentlichen Vereinfachungen. Indem die Bundesregierung das Ehegattensplitting unverändert lässt, verpasst sie ihre Chance für einen echten Vereinfachungsschritt.
- Der Gesetzentwurf formuliert Änderungen bei den Regeln für verbindliche Auskünfte der Finanzämter, die aber weder für die Steuerpflichtigen noch die Finanzverwaltung oder die Wirtschaft eine echte Vereinfachung bringen. Stattdessen steigt für die Verwaltung der bürokratische Aufwand, während dem lediglich eine geringfügige Kostenentlastung der Steuerpflichtigen gegenübersteht.
- Die Änderungen der steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten stellen eine weitere unsystematische Entwicklung im Einkommensteuerrecht dar. In immer mehr Familien sind beide Elternteile erwerbstätig. Die für Kinder anfallenden Betreuungskosten sind deshalb eindeutig durch diese Er-

werbstätigkeit veranlasst und daher als Werbungskosten zu betrachten. Die Vereinheitlichung als Sonderausgabe ist daher nicht sachgerecht.

- Seit der Einführung der Abgeltungsteuer gibt es für verschiedene Einkunftsarten unterschiedliche Einkommensteuertarife, welche das Steuerrecht durch die Abkehr vom Leistungsfähigkeitsprinzip nicht nur ungerechter, sondern auch komplizierter machen. Dies wird auch im Gesetzentwurf deutlich. Zukünftig werden Kapitaleinkünfte nicht mehr Grundlage für die Berechnung der zumutbaren Belastung sein. Davon profitieren die oberen 10 Prozent der Bevölkerung, deren Vermögen, aus Sparguthaben und Aktien, über 30 000 Euro beträgt und entsprechend hohe Kapitalerträge abwirft. Diese Personen müssen zukünftig einen geringeren Teil ihres Einkommens für außergewöhnliche Belastungen aufwenden. Die Zeche zahlen alle anderen Steuerzahler.
- Mit den Änderungen der Hinzuverdienstregeln für in Ausbildung befindliche Kinder öffnet der Gesetzentwurf ein weiteres Steuerschlupfloch. Kindergeld und Kinderfreibetrag werden für unter 25-jährige Kinder unabhängig von der Höhe des Einkommens der Kinder gewährt. Insbesondere für vermögende Eltern lohnt es sich, Kapitaleinkünfte auf die Kinder zu übertragen. Es ist unsolidarisch, wenn für ärmere Eltern, deren Kinder zur Finanzierung des Lebensunterhalts mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten müssen, der Kindergeldanspruch gestrichen wird.
- Für lediglich 1,6 Prozent der Steuerpflichtigen mindert sich durch die Anhebung der Werbungskostenpauschale der bürokratische Aufwand. Für den einzelnen Steuerzahler bedeutet dies höchsten drei Euro mehr im Monat. Dagegen werden die öffentlichen Haushalte unverhältnismäßig mit 330 Mio. Euro belastet.
- Die geplante Möglichkeit zur Verlängerung der Abgabefrist der Einkommensteuererklärung führt zu einem Mehr an Bürokratie. Für die Finanzämter ergibt sich mit der Zulässigkeitsprüfung ein weiterer Arbeitsschritt. Bereits auf dieser Ebene müssen die Ämter steuerliche Sachverhalte bewerten. Das erspart ihnen nicht die Prüfung von zwei Steuererklärungen im Folgejahr. Wegen der engen Zulässigkeitsgrenzen kommt nur eine geringe Zahl Steuerpflichtiger in Betracht und für einen Großteil wäre die Inanspruchnahme dieser Regel nachteilig, da sie mit Steuererstattungen rechnen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine strafbewerte Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen bezogen auf alle Steuerarten bei der Finanzverwaltung zu schaffen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, diese Modelle zu bewerten und ihre Bewertung zu veröffentlichen. Gleichzeitig sollen alle registrierten Steuergestaltungen an die elektronische OECD-Datenbank (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) gemeldet werden. Zusammengenommen steigert dies die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, während die Finanzverwaltung rechtzeitig Steuerausfälle vermeiden und Unternehmen über die voraussichtliche Art der Bescheidung informieren kann. Dies bildet ein beachtliches Vereinfachungspotential für Unternehmen, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit;
- das Einkommensteuerrecht im Hinblick auf das Ehegattensplitting zu vereinfachen. Ehegatten sollen zukünftig individuell besteuert werden. Wechselseitigen Unterhaltsverpflichtungen soll dagegen durch einen übertragbaren Grundfreibetrag Rechnung getragen werden;
- die Systematik des Einkommensteuerrechts nicht in der Art zu durchbrechen, dass erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nicht mehr als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind;

- bei Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag in Ausbildung befindlicher Kinder auch die Höhe des Einkommens der Kinder zu berücksichtigen und dies in eine Reform der Ausbildungsfinanzierung insgesamt einzubetten;
- auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Abgabefrist (zweijährige Steuererklärung) und Anhebung der Werbungskostenpauschale zu verzichten und beispielsweise im Gegenzug mit den eingesparten Mitteln die Situation Behinderter zu verbessern;
- die Umsatzgrenze von 500 000 Euro für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer über 2011 hinaus zu verlängern.

Berlin, den 7. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Für die deutschen Finanzbehörden gestaltet sich der Kampf gegen Steuersparmodelle derzeit sehr schwierig, da § 42 der Abgabenordnung (AO) steuernsparende Gestaltungen zwar im Allgemeinen untersagt, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs den Gesetzesvollzug im Speziellen jedoch beschränkt. Die Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle könnte hier für mehr Rechtssicherheit sorgen. Dies zeigen die Erfahrungen in Ländern wie den USA, Kanada oder Großbritannien, in denen es eine solche Pflicht gibt. Auch das Bundesministerium der Finanzen stellte bereits am 17. April 2007 in seinem Bericht an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages fest, dass es notwendig ist, „den deutschen Steuerbehörden durch eine Anzeigepflicht, insbesondere der Vermarkter von Steuergestaltungen, frühzeitige Erkenntnismöglichkeiten zu geben, um ihrer Aufgabe der gleichmäßigen Besteuerung gerecht zu werden und den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, auf Entwicklungen am Markt zeitnah zu reagieren.“ Die Anzeigepflicht entlastet Nachfrager von Steuergestaltungsmodellen, da ihnen längere rechtliche Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung erspart bleiben würden. Für die Finanzverwaltung hätte dies den Vorteil, frühzeitig auf Gestaltungen reagieren zu können. Dadurch würden Steuerausfälle vermieden und Unternehmen könnten über die voraussichtliche Handhabung der Steuergestaltungsmodelle informiert werden. Insgesamt bietet sich hier ein beachtliches Vereinfachungspotential für Unternehmen, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit.

Die Durchbrechung der Individualbesteuerung durch das Ehegattensplitting kann heute nicht mehr in der Weise begründet werden, wie dies bei dessen Einführung im Jahr 1958 der Fall war. Während die Erwerbsneigung von Frauen seither deutlich gestiegen ist, setzt das Ehegattensplitting weiterhin Anreize für die Alleinverdienerehe. Dies ist teuer, bürokratisch und benachteiligt tendenziell Frauen. Eine Reform des Ehegattensplittings und die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ist unabdingbar und wäre ein echter Vereinfachungsschritt. Die dadurch zur Verfügung stehenden Mehreinahmen können in den Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur und für die Einführung einer Kindergrundsicherung eingesetzt werden, was Familien entlasten würde.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wurde die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht aufgeweicht. Bezieher zumeist arbeitsfreier Kapitaleinkünfte müssen heute einen geringeren Anteil ihrer Ein-

künfte zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben einsetzen als viele abhängig Beschäftigte. Die nun vorgesehene Herausnahme der Kapitaleinkünfte aus der Berechnung der zumutbaren Belastung ist nicht nur hierfür ein Beweis, sondern sie zeigt, dass die Schedulisierung des Einkommensteuerrechts erhebliche Probleme bei der Trennung der Einkunftsarten zur Folge hat. Die Aufhebung dieser Trennungen im Einkommensteuerrecht wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung und zu mehr Steuergerechtigkeit.

Ebenfalls aus Gründen der Steuersystematik und -gerechtigkeit müssen erwerbsbedingte Ausgaben weiterhin als Werbungskosten steuermindernd von den Einkünften abgesetzt werden können. Dies gilt auch für die Kinderbetreuungskosten. Dem steht die geplante einheitliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben entgegen. Diese Regel wird insbesondere zur Schlechterstellung erwerbstätiger Alleinerziehender führen. Gerade diese Personengruppe profitierte von der Möglichkeit, durch Kinderbetreuungskosten entstandene Verluste mit positiven Einkünften späterer Jahre verrechnen zu können.

Der Kinderfreibetrag und das Kindergeld gleichen Mehrbelastungen aus, die Eltern für den Unterhalt sowie Betreuung, Ausbildung und Erziehung eines Kindes entstehen. Verfügt das Kind dagegen über eigene Einkünfte, so entfällt diese Begründung. Dies gilt erst recht, wenn es sich um Einkünfte handelt, die über dem steuerlichen Grundfreibetrag liegen. Doch nicht die Höhe des Einkommens in Ausbildung befindlicher Kinder ist zukünftig der Maßstab dafür, ob Mehrbelastungen durch den Kinderfreibetrag und das Kindergeld ausgeglichen werden, sondern der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit. Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht, sie weicht erheblich vom Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit ab. Statt auf den Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit abzustellen, die gestaltungsanfällig und in Einzelfällen nicht zu prüfen sein wird, müssen wie bisher auch die Einkünfte der Kinder Grundlage für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibetrag sein. Da es hier jedoch um die Finanzierung in Ausbildung befindlicher Kinder geht, müssen diese Regeln mit einer Reform der Ausbildungsfinanzierung verzahnt werden.

Ein erheblicher Teil der durch die Anhebung der Werbungskostenpauschale entstehenden Kosten ist auf Mitnahmeeffekte zurückzuführen. Deutlich wirkungsvoller wäre es, dieses Geld gezielt zur Entlastung Bedürftiger einzusetzen. Dies gilt beispielsweise für behinderte Menschen, deren Pauschbeträge seit 1975 nicht erhöht wurden.

Während von den Vorschlägen im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 oft nur wenige Bürger oder Unternehmen profitieren, wäre die Beibehaltung der 500 000-Euro-Umsatzgrenze bei der Ist-Besteuerung im Bereich der Umsatzsteuer eine erhebliche Entlastung für die mittelständische Wirtschaft. Dadurch werden einerseits gerade kleine Unternehmen vor teilweise existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen bewahrt. Gleichzeitig führt diese Maßnahme nicht zu dauerhaften Steuerausfällen, da sich nur der Zeitpunkt der Umsatzsteuerzahlung verschiebt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333